

Beitragssatzung Gewässerführer Lahn e. V.

Information betr. "Beschluss über eine neue Beitragssatzung"

Auf der Grundlage von § 6 der Vereinssatzung des Gewässerführer Lahn e.V. (Stand vom 22.08.2013) hat der Vorstand in seiner Sitzung am **22.02.2014** in **Gießen** die nachfolgende Beitragssatzung beschlossen.

§ 1 Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme in den Verein ist für ordentliche und Fördermitglieder eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von derzeit 50,00 € zu zahlen. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.

§ 2 Zusammensetzung der Mitgliedsbeiträge

Aktuell betragen die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge:

Mitgliedsart	Jahresbeitrag
Ordentliche Mitglieder	50,- €
Fördermitglieder	Nach Wunsch
Ehrenmitglieder	0,- €

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Status zur Mitgliedsart maßgeblich. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für ordentliche Mitglieder festgesetzte Betrag zu entrichten.

§ 3 Art der Zahlung

Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt zu entrichten:

- immer zu Beginn eines Jahres,
- immer für ein gesamtes Beitragsjahr,
- anteilige Mitgliedsbeiträge aufgrund unterjähriger Aufnahme in den Verein sind nicht vorgesehen.

§ 4 Zahlungsform

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt:

- ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren zum jeweiligen Zeitpunkt gem. § 3 dieser Satzung.
- Wird eine SEPA-Lastschrift aus Gründen, die der Verein zu vertreten hat, widerrufen, trägt der Verein die hierdurch entstehenden Bankgebühren.

§ 5 Kündigung der Vereinsmitgliedschaft / Vereins-Ausschluss

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, geregelt in § 5.2 der Vereinssatzung, verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Im Falle eines Vereins-Ausschlusses werden die Zahlungsverpflichtungen des ausgeschlossenen Mitglieds denjenigen eines Mitglieds, welches gem. den Bestimmungen der Vereinssatzung gekündigt hat, gleichgestellt.